

Datum: 02.08.2024
 Telefon: 089 - 23 36 14 90
 Telefax: 089 - 23 36 14 85

Anlage 11
Direktorium
 HA II / BA
 BA-Geschäftsstelle Ost

bag-ost.dir@muenchen.de

Erledigungstermin:

18.10.2024

Wärmeplanung der Landeshauptstadt München

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 06938 des Bezirksausschusses
 des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 18.07.2024

I. An das Referat für Klima- und Umweltschutz

Zur weiteren Bearbeitung übermitteln wird Ihnen den oben benannten Bezirksausschussantrag (§ 12 der BezirksausschussS). Gegebenenfalls sind hierzu weitere Referate/Fachstellen einzuschalten. Der Vorgang wurde in der genannten Sitzung

- einstimmig beschlossen.
- mit Mehrheit beschlossen.
- mit folgender Maßgabe beschlossen:

Der BA15 begrüßt die Stellungnahme des Eigenheimerverbandes Bayern e.V. zur kommunalen Wärmeplanung der Landeshauptstadt München mit dem Ergebnis, dass der Verband „die Zielsetzung der Wärmeplanung vollumfänglich unterstützt“. Dies ist eine gute Grundlage für einen verbesserten Dialog mit den Eigenheimerverbänden.

Der BA15 würde es begrüßen, wenn sich zwischen LH München/RKU und SWM und den Eigentümerverbänden eine konstruktive, transparente und zielführende Kommunikation zeitnah entwickeln könnte. Eine proaktive Rolle des Verbandes in Form von Mitglieder-Veranstaltungen/Workshops mit fachlicher Unterstützung der LH München (RKU/SWM) könnte ein erfolgversprechendes Vorgehen sein.

Der BA15 begrüßt auch die Dynamik, mit der die LH München die kommunale Wärmeplanung vorantreibt, sieht aber durchaus noch zeitlichen Spielraum für einen transparenten Beteiligungsprozess mit den Eigentümer*innen im Jahr 2024 mit der Option, die finale Stadtratsentscheidung ins 1. Quartal oder 1. Halbjahr 2025 zu verlagern.

Alternative 1: Antwortschreiben an den Bezirksausschuss

Bei laufenden Angelegenheiten der Verwaltung, für die der Oberbürgermeister bzw. in den Fällen des Art. 88 Abs. 3 GO die Werkleitung zuständig ist, wird dem Bezirksausschuss das Ergebnis schriftlich bekannt gegeben. Bitte beachten Sie, dass der Antrag **innerhalb von drei Monaten** erledigt werden soll (§ 12 Abs. 3 der BezirksausschussS):

Alternative 2: Beschlussvorlage für den Stadtrat oder Bezirksausschuss

➤ Stadtrat (vgl. GeschO)

Ein Antrag des Bezirksausschusses, für den der Stadtrat zuständig ist, wird von diesem oder einem seiner beschließenden Ausschüsse behandelt, soweit dem Antrag nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Der Antrag muss in der Beschlussvorlage wörtlich enthalten sein.

Anträge zu Bebauungsplänen, die in einem laufenden Bebauungsplanverfahren eingebracht werden, sind im Rahmen des jeweils darauffolgenden verfahrensmäßig vorgesehenen Billigungs- bzw. Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan zu behandeln.

➤ **Bezirksausschuss**

- Es liegt in der Angelegenheit ein Entscheidungsrecht des Bezirksausschusses gem. § 9 Abs. 1 BezirksausschussS i. V. m. Anlage 1 der BezirksausschussS (Katalog) vor (vgl. Ziff. 5.6.7 AGAM).
- Es handelt sich um eine laufende Angelegenheit, welche durch OB-Vollmacht auf den Bezirksausschuss zur Entscheidung übertragen wurde (Anhang 3 zur BezirksausschussS).

Bitte beachten Sie, dass der Antrag **innerhalb von drei Monaten** erledigt werden muss (§ 12 Abs. 1 der BezirksausschussS):

Bitte schicken Sie nach Erledigung den beglaubigten Beschluss oder das Antwortschreiben (das Antwortschreiben muss zwingend über die Beschlusswesenabteilung zum Einstellen im RIS versandt werden) an:

- An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses 15 - Trudering-Riem
Vorsitzender Herr Stefan Ziegler, Friedenstraße 40, 81660 München
- An das Direktorium HA II / BA BA-Geschäftsstelle Ost, Friedenstraße 40, 81660 München

Tel.-Nr. 089 - 233 614 -75/ -81/ -82/ -83/ -84/ -86/ -87/ -90

Fax-Nr. 089 - 233 614 -85

Weitere Hinweise:

Aktenzeichen/Zitat in der Beschlussvorlage:

Bei jedem Schriftverkehr sowie bei jedem Telefonat ist der Betreff sowie die Nummer des Antrages anzugeben. Der Antrag muss in der Beschlussvorlage wörtlich enthalten sein.

Wechsel der Federführung:

Die BA-Geschäftsstelle ist unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die Federführung bei der Behandlung der Empfehlung an ein anderes Referat abgegeben werden soll und hierüber zwischen den beiden Referaten Einvernehmen besteht. Die endgültige Entscheidung über den Wechsel einer Federführung wird jedoch immer vom Direktorium getroffen.

Die Bearbeitungsfrist kann ausnahmsweise nicht eingehalten werden:

Wenn sich die Erledigung länger hinzieht, sind Zwischenberichte an den Bezirksausschuss zu erteilen. Die BA-Geschäftsstelle erhält einen Abdruck des Zwischenberichtes. Bei telefonischen Zwischenberichten ist die BA-Geschäftsstelle ebenfalls unverzüglich zu verständigen.

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gez.

Anlagen

1 BA-Antrag

II. Abdruck von I. mit Anlage (im RIS als beteiligtes Fachreferat hinterlegt)

an das Referat für Arbeit und Wirtschaft

mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung.

III. WV bei D-HAII-BA- BA-Geschäftsstelle Ost